

Anwohnerparkplätze bzw. Beschränkung der Parkdauer im Bereich Keferloherstraße/Abtstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01663 der Bürgerversammlung
des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart
am 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10446

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 13.12.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 20.07.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der Bürgerversammlungsempfehlung werden fehlende Anwohnerparkplätze thematisiert, weil die vorhandenen Parkflächen von Lastkraftwagen, Anhängern und Wohnmobilen zugestellt werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, ein Parklizenzengebiet bzw. eine Kurzparkzone oder Pkw-Parken einzurichten.

Bezüglich des Parklizenzengebietes für den Stadtbezirk 11 wird vom zuständigen Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mitgeteilt:

„Die Bevorrechtigung der Bewohnerinnen und Bewohner mittels einer Parklizenz nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist an zahlreiche rechtliche Vorgaben gebunden.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.12.2012 wurde die referatsübergreifende Projektgruppe zum Parkraummanagement unter Leitung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, u.a. in Teilen von Milbertshofen (u.a. auch die Keferloherstraße) die Voraussetzungen und den Bedarf für die Einführung von Parkraummanagementmaßnahmen zu überprüfen und dem Stadtrat Umsetzungsvorschläge zur Entscheidung vorzulegen. Mit Beschluss "Parkraummanagement in München - Sachstand, Bürgerversammlungsempfehlungen" der Vollversammlung des Stadtrats vom 23.10.2013 wurde dieser Auftrag bestätigt.

Da die Situation in Milbertshofen sehr differenziert in den verschiedenen Bereichen ist und eine Gesamtlösung für alle Gebiete bevorzugt wird, sollen die Ergebnisse, welche mit dem Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen, Am Hart abgestimmt wurden, dem Stadtrat Ende 2017 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die mit der Bearbeitung des Themas Parken in München beschäftigten Referate sind dankbar für Bürgerhinweise, die eine wichtige Grundlage darstellen, um mögliche Gebiete für Untersuchungen zu neuen Planungen festzulegen.

Die Verwaltung wird die von Ihnen geschilderten Probleme sowie Ihre Anregungen in ihre weitere Arbeit mitnehmen.“

Die weiteren Vorschläge der Bürgerversammlungsempfehlung – das Einrichten einer Kurzparkzone oder Pkw-Parken – sind in der Keferloherstraße und Nachbarstraßen nicht umsetzbar. Sowohl die Einrichtung einer Kurzparkzone als auch das Pkw-Parken sind nur zulässig, wenn ein tatsächlicher Kurzparkbedarf besteht bzw. von den geparkten Fahrzeugen eine tatsächliche Gefährdung ausgeht. Das ist hier nicht der Fall. Eine Anordnung nur mit dem Zweck der Vertreibung anderer Fahrzeuge ist nicht gesetzeskonform.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01663 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – die Einrichtung eines Parklizenzengebietes ist derzeit in Prüfung; die Einrichtung einer Kurzparkzone oder Pkw-Parken ist unzulässig - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01663 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 11 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24